

Lehrverpflichtungen der Professoren und Juniorprofessoren

Bundesland	Professur (Uni/HS)	Professur (künstl. HS)	Professur Forschung (Uni/HS)	Professur Lehre (Uni/HS)	Professur (Fachhochschule)	Juniorprofessur (Uni/HS)
BW	9	9 (Lehre in wiss. Fächern), 2 bis 8 (überwiegend Tätigkeit außerhalb der Lehre), 10 bis 12 (Schwerpunkt Lehre), keine (Tätigkeit ausschließlich außerhalb der Lehre), 20 (Lehre in künstl. Fächern)	2 bis 8 (überwiegend Tätigkeit außerhalb der Lehre), keine (Tätigkeit ausschließlich außerhalb der Lehre)	10 bis 12	18	4 bis 6 (nach Evaluierung 6)
BY	9	13 (Lehre in wiss. Fächern), 19 (Lehre in künstl. Fächern)		12 bis 16 (Lehrprofessur), bis zu 23 (Lehrprofessur künstl. Fächer an künstl. HS), bis zu 17 (Lehrprofessur wiss. Fächer an künstl. HS)	19	5 (Phase 1), 7 (Phase 2), 7 (Phase 1 künstl. HS), 9 (Phase 2 künstl. HS)
BE	9	18	Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wiss. Fächern können ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden.	bis zu 14 (Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18	4 bis 6 (nach Evaluierung)
BB	8	8 (Lehre in wiss. Fächern), 12 (Lehre in wiss. & künstl. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)		10 bis 12 (Erhöhung bis zu 14 mögl.)	18 (9 bis 12 Professoren mit Schwerpunkt in der Forschung)	4 bis 6 (6 bis 8 Juniorprofessur mit Schwerpunkt Lehre)
HB	8 bis 10 (je nach Berufsvereinbarung)	8 bis 10 (Lehre in wiss. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)			18	4 bis 8 (Reduktion auf 4 unter Berücks. anderer Dienstaufgaben möglich)
HH	4 bis 12; Hafen City Uni 4 bis 16 (für alle Prof. gilt im Ø 9; Hafen City Uni im Ø 10) Lehrverpfl. werden je HS individuell u. für 5 J. befristet festgelegt	6 bis 18 (für alle Prof. gilt im Ø 12)	Die Lehrverpflichtung kann bei Prof., JunProf. zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.	bis zu 12/Hafen City Uni 16 (bei Durchschnitt 9/Hafen City Uni 10 aller Prof.)	18 (HS für angewandte Wissenschaften)	4 bis 6 (je nach Anstellungsphase)
HE	8	8 (Lehre in wiss. Fächern), 12 bis 16 (Lehre in wiss. & künstl. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)		bis 14 (Prof. können bei Einstellung oder auf Antrag überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18 (9 für Profs., die zur Hälfte Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein erfüllen)	4

Übersicht der Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer – Lehrverpflichtung der Professoren und Juniorprofessoren – Stand April 2010
 Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

Bundesland	Professur (Uni/HS)	Professur (künstl. HS)	Professur Forschung (Uni/HS)	Professur Lehre (Uni/HS)	Professur (Fachhochschule)	Juniorprofessur (Uni/HS)
MV	8	bis zu 12 (Lehre in wiss. Fächern), 18 (Lehre in künstl. Fächern)	Prof. können im Einzelfall ausschließl. od. überwiegend Forschungstätigkeit mit zeitl. Befristung ausüben (soweit das Lehrangebot des Fachs erfüllt ist)	bis zu 12 LVS (Prof. können im Einzelfall überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden)	18	
NI	8 (Uni Lüneburg: Festlegung Lehrverpfl. kann von geltenden Regelungen abweichen)	18	6 (Prof. - Beamte auf Zeit - die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen)	bis zu 12 (Prof., die nach ihrer Funktionsbeschreibung überwiegend lehren sollen)	18	4 (wiss. JunProf.), 9 (künstl. JunProf.)
NW	9 (Lehrverpflichtung Prof. kann für bis zu 3 Jahre abweichend durch Dekan von 2 bis 13 LV festgelegt werden)			13 (Prof. mit überwiegend Lehraufgaben)	18	4 (Phase 1), 5 (Phase 2)
RP	8	18			18	4 (Phase 1), 4 bis 6 (Phase 2)
SL	9 (Lehrverpfl. kann abweichend für bis zu 5 Jahre auf max. 12 erhöht oder min. 4 verringert werden für vorübergehende Aufg. in Lehre oder Forschung)	8 bis 18	min. 4 (Reduktion der Regel-LVS um max. 5 LVS befristet für 5 Jahre mögl.)	max. 12 (Erhöhung der Regel-LVS um max. 3 LVS auf 12 LVS befristet für 5 Jahre möglichen)	18	4 (Phase 1), 6 (Phase 2, Reduktion auf 4 in Phase 2 mögl.)
SN	8	18 bis 22		bis zu 12 LVS (Prof. können überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18 (max. 6 pro Tag)	
ST	8	18			16	4 (Phase 1), 4 bis 6 (Phase 2)
SH	9 (6 bis 12 - Präsidium kann Lehrverpflichtung abweichend festlegen bei Beibehaltung der Gesamt-lehrverpflichtung d. Prof.)	bis zu 12 (Lehre in wiss. Fächern, 10 bis 14 nach Präsidiumsfestlegung), 18 (Lehre in künstl. Fächern, 16 bis 20 nach Präsidiumsfestlegung)	4 bis 6 (bei überwiegender Tätigkeit in der Forschung)	12 (Lehrprofessur - bei überwiegender Tätigkeit in der Lehre)	18	4 (Phase 1), 6 (Phase 2, 4 bei überw. Forschungsaufg., Ausnahme: Reduktion auf 2 für max. 1 Jahr)
TH	9	18	Die LV gilt nur, wenn Profs. nicht überw. od. ausschl. Tätigkeiten in der Forschung oder in künstl. Entwicklungsvorhaben auf begrenzte Zeit übertragen worden sind.	bis zu 12 (Prof. an wiss. u. künstl. HS können auf Antrag der HS überw. mit Lehrtätigkeit betraut werden.)	18	4 (Phase 1), 6 (Phase 2)

Übersicht der Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer – Lehrverpflichtung der Professoren und Juniorprofessoren – Stand April 2010
Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)